

ZH_OBERGERICHT RU110043 vom 25. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU110043

FR: ZH_OBERGERICHT RU110043 du 25 novembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT RU110043 del 25 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

Nachdem die Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen des Bezirkes Affoltern mit Beschluss vom 23. Juni 2010 die Nichteinigung festgestellt hatte (act. 7/10; Prozess-Nr. MK100016), ging am 2. September 2010 die mit „Nichtigkeitsbeschwerde“ bezeichnete Eingabe bei der Vorinstanz ein (act. 7/1). Auf Grund dieser Eingabe wurde mit Vorladung vom 8. September 2010 die Hauptverhandlung auf Dienstag, 30. November 2010 angesetzt (act. 7/4). Mit Schreiben vom 23. November 2010 stellte die neu bevollmächtigte (act. 8) Rechtsanwältin Y._____ namens des Beklagten ein Verschiebungsgesuch (act. 7/7) und legte diesem ein Arzteugnis von med. pract. C._____ bei (act. 7/9). Die Vorinstanz entsprach diesem Gesuch nicht (act. 7/10). Die Hauptverhandlung wurde am 30. November 2010 durchgeführt. Anwesend waren der Vertreter des Klägers und der Beklagte persönlich (Prot. VI S. 2 ff.). Am 5. September 2011 ging bei der Vorinstanz ein Schreiben des Vertreters des Klägers ein mit der Überschrift „Entscheid wo?“. Darin wurde auf die Verhandlung vom 30. November 2010 Bezug genommen und um Zustellung des Entscheides bis Ende September 2011 ersucht (act. 7/14). Auf Grund der Akten muss angenommen werden, dass der Kläger darauf keine Antwort erhielt.

E. 2

Mit Poststempel 6. Oktober 2011 beschwerte sich der Kläger des vorinstanzlichen Verfahrens bei der Kammer (act. 1). Er schreibt, dass am 8. September 2010 die Anhörung im Fall MD100004 erfolgt sei. Am 1. September 2011 habe er freundlich nachgefragt, wann endlich der Entscheid gefällt werde, ohne dass er darauf eine Antwort erhalten habe. Eine Nachfrage bei Herrn E._____ vom 6. Oktober 2011 habe ergeben, dass neu ein Herr F._____ zuständig sei. Die Eingabe endet mit der Frage, wann mit einer Antwort in dieser Sache zu rechnen sei.

E. 3

Wie bereits erwähnt (Erw. II.1.) hält sich die Bearbeitungsdauer des Verfahrens MD100004 des – an sich nicht komplizierten – Falles innerhalb eines noch tolerierbaren Rahmens. Eine Fristansetzung zur Fallerledigung rechtfertigt sich aus diesem Grund nicht. Dass Fristansetzungen letztlich auch bei festgestellter Rechtsverzögerung problematisch sind, hat das Bundesgericht im Übrigen in BGE 107 III 5 f. E. 2 festgehalten: Sei die Verzögerung auf eine generelle Überlastung zurückzuführen, würde eine Fristansetzung in einem der Fälle dazu führen, dass andere, allenfalls noch ältere Verfahren noch länger liegen blieben, was gegen die rechtsgleiche Behandlung verstiesse. In der Stellungnahme ist zugesichert worden, dass der Fall zuoberst auf der Prioritätsliste stehe, so dass davon auszugehen ist, dass das Problem erkannt ist und nunmehr beförderlich angegangen wird. Angesichts dieser Tatsache kann davon ausgegangen werden, dass der Fall des

Beschwerdeführers innerhalb der nächsten absehbaren Zeit bearbeitet wird. Sollte dies nicht geschehen, stünde dem Beschwerdeführer immer noch eine neuerliche Beschwerde wegen Rechtsverweigerung offen. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Die zu erhebenden Verfahrenskosten sind grundsätzlich der unterliegenden Partei aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO); wird die Beschwerde abgewiesen, ist das der Beschwerdeführer. Von einer Kostenaufgabe ist im vorliegenden Fall jedoch abzusehen. Es ist einer Partei, die seit ca. einem Jahr von Seiten des Gerichts nichts mehr gehört hat, nicht zu verdenken, dass sie sich nach dem Stand der Dinge erkundigt. Auch wenn es nicht Sache der rechtsuchenden Partei ist, dem Gericht eine Frist anzusetzen (vgl. act. 2/1), ist das grundsätzliche Anliegen, über den Stand der Dinge informiert zu werden und eine Entscheidung erhältlich zu machen, verständlich und berechtigt. Dass der Beschwerdeführer auf seine Anfrage hin offenbar keine Antwort erhalten hat – jedenfalls findet sich diesbezüglich nichts in den Akten – ist nicht akzeptabel. Auf die Erhebung einer Entscheidungsbüchle ist daher zu verzichten. Eine Entschädigung entfällt mangels namhafter Umtriebe, wobei es in der vorliegenden Konstellation an einer gesetzlichen Grundlage für eine Entschädigung aus der Staatskasse ohnehin fehlt.

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.